

EINGLIEDERUNGSVERTRAG

zwischen

der Landeshauptstadt Wiesbaden

und der

Gemeinde Nordenstadt

Die Landeshauptstadt Wiesbaden - vertreten durch den Magistrat -
und die

Gemeinde Nordenstadt - vertreten durch den Gemeindevorstand -

schließen aufgrund der §§ 16 ff der Hess. Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 07.03.1974 und der Gemeindevertretung von Nordenstadt vom 28.02.1974 folgenden Vertrag über die Eingliederung der Gemeinde Nordenstadt in die Landeshauptstadt Wiesbaden:

§ 1

(1) Die Gemeinde Nordenstadt wird 3 Monate vor dem Tag der nächsten Kommunalwahl in der Landeshauptstadt Wiesbaden und der Gemeinde Nordenstadt in die Landeshauptstadt Wiesbaden eingegliedert. Die Einwohner der beiden Gemeinden haben alsdann dieselben Rechte und Pflichten, soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes vereinbart ist.

(2) Die Gemeinde Nordenstadt erhält mit der Eingliederung als ein Stadtbezirk der Landeshauptstadt Wiesbaden den Namen "Wiesbaden-Nordenstadt".

§ 2

- (1) Das in der Landeshauptstadt Wiesbaden geltende Ortsrecht erstreckt sich mit dem Tage der Rechtswirksamkeit der Eingliederung auf die Gemeinde Nordenstadt, soweit im Nachstehenden nichts anderes bestimmt ist. Im gleichen Umfang tritt das in der Gemeinde Nordenstadt geltende Ortsrecht außer Kraft.
- (2) Mit Ausnahme der Erschließungsbeitragssatzungen gelten die aufgrund des Bundesbaugesetzes von der Gemeinde Nordenstadt erlassenen rechtsverbindlichen Satzungen als Ortsrecht der Landeshauptstadt Wiesbaden im Stadtbezirk Wiesbaden-Nordenstadt weiter.
- (3) Die Landeshauptstadt Wiesbaden übernimmt den am 22.12.1972 genehmigten Flächennutzungsplan der Gemeinde Nordenstadt in einer veränderten Fassung. Die bauleitplanerischen Zielsetzungen für den Stadtbezirk Wiesbaden-Nordenstadt sind in Abänderung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Nordenstadt vom 22.12.1972 in dem als Vertragsanlage beigefügten Übersichtsplan des Stadtplanungsamtes der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 11.02.1974 kenntlich gemacht. Die darin teilweise als "aufzuhebende" und teilweise als "zu erweiternde" Baugebiete dargestellten Abänderungen werden in einem gesonderten Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordenstadt noch im einzelnen festgelegt. Der Entwurf für diese Flächennutzungsplan-Änderung wird vom Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden ausgearbeitet.
- (4) Die Landeshauptstadt Wiesbaden stimmt der Verwirklichung des Bebauungsplanes Nr. 3 - Gebiet "Am Igstadter Weg, Vor der Heil und In der Rüsselgasse" - und des Bebauungsplanes Nr. 6 - Gebiet "Am Wallauer Weg" - grundsätzlich mit der Maßgabe zu, daß die vorgesehene Bebauung nach dem Bebauungsplan Nr. 3 zugunsten von Geschößwohnungen und

Sozialwohnungen verändert wird, wobei mit der Wiesbadener Stadtplanung eine Einigung über die Planänderung herbeigeführt werden soll.

(5) Die Landeshauptstadt Wiesbaden wird bei gegebenem Verkehrsaufkommen im Rahmen des noch zu ändernden Flächennutzungsplanes die erforderlichen Umgehungsstraßen im Stadtbezirk Wiesbaden-Nordenstadt bauen.

§ 3

Die Landeshauptstadt Wiesbaden tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin mit dem Tage der Rechtswirksamkeit der Eingliederung in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Nordenstadt ein.

§ 4

Die Landeshauptstadt Wiesbaden wird allen kommunalen Einrichtungen und Veranstaltungen des Stadtbezirks Wiesbaden-Nordenstadt die gleiche Förderung wie ihren anderen Stadtbezirken zuteil werden lassen, soweit im Nachstehenden nichts anderes bestimmt ist. Sie wird dafür sorgen, daß die Entwicklung des Stadtbezirks Wiesbaden-Nordenstadt nicht hinter derjenigen anderer Stadtbezirke zurückbleibt und die Einwohner des Stadtbezirks Wiesbaden-Nordenstadt in keiner Beziehung ungünstiger gestellt werden als die Einwohner anderer Stadtbezirke.

§ 5

(1) Im Stadtbezirk Wiesbaden-Nordenstadt wird ein Ortsbeirat eingerichtet.

(2) Wenn die städtischen Körperschaften den Vorschlägen des Ortsbeirates hinsichtlich eines den Stadtbezirk Wiesbaden-Nordenstadt angehenden Bauleitplanes nicht folgen oder der Ortsbeirat gegen einen zur Auslegung bestimmten Entwurf eines Bauleitplanes Einwendungen erhebt, müssen die städtischen Körperschaften den Entwurf unter Beachtung der erhobenen Einwendungen nochmals überprüfen.

(3) Die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtbezirk Wiesbaden-Nordenstadt erfolgt im Benehmen mit dem zuständigen Ortsbeirat.

§ 6

Der Wohnsitz in der bisherigen Gemeinde Nordenstadt gilt als Wohnsitz in der Landeshauptstadt Wiesbaden.

§ 7

(1) Um eine bürgernahe Verwaltung zu gewährleisten, wird im Stadtbezirk Wiesbaden-Nordenstadt eine Ortsverwaltung eingerichtet. Die Aufgaben der Ortsverwaltung, deren Durchführung dem Leiter der Ortsverwaltung übertragen werden, werden in einem gesonderten Katalog festgehalten, der Bestandteil dieses Vertrages ist. Die Auflösung der Ortsverwaltung sowie die Änderung des Aufgabenbereiches ist nur mit Zustimmung des Ortsbeirates möglich.

(2) Das zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Gemeindeverwaltung Nordenstadt vorhandene Mobiliar - einschließlich der Büromaschinen - verbleibt in der Ortsverwaltung .

§ 8

(1) Der Stadtbezirk Wiesbaden-Nordenstadt bildet vom Tage der Eingliederung an einen eigenen Schiedsmannsbezirk. Die Landeshauptstadt Wiesbaden wird sich mit Nachdruck dafür einsetzen, daß der zur Zeit bestehende Standesamtsbezirk und der bestehende Ortsgerichtsbezirk erhalten bleiben; dies schließt eine mögliche Zuordnung anderer Stadtbezirke zum Ortsgerichts- oder Standesamtsbezirk Wiesbaden-Nordenstadt nicht aus.

(2) Der Stadtbezirk Wiesbaden-Nordenstadt wird dem Feldschutz der Landeshauptstadt Wiesbaden angeschlossen.

§ 9

(1) Die am Tage der Unterzeichnung des Eingliederungsvertrages in der Gemeinde Nordenstadt geltenden Hebesätze für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer werden auf die Dauer von fünf Jahren vom Tage der Rechtswirksamkeit der Eingliederung an im Stadtbezirk Wiesbaden-Nordenstadt nicht erhöht. Die in der Gemeinde Nordenstadt geltenden Steuersätze für die Hundesteuer werden im Stadtbezirk Wiesbaden-Nordenstadt für die Dauer von zehn Jahren vom Tage der Rechtswirksamkeit der Eingliederung an beibehalten.

(2) Danach werden die im Stadtbezirk Wiesbaden-Nordenstadt geltenden Hebesätze für die Gewerbesteuer im Zeitraum von fünf Jahren in fünf gleichen alljährlichen Stufen und die Hebesätze für die Grundsteuer A und B im Zeitraum von zehn Jahren in zehn gleichen alljährlichen Stufen an die in der Landeshauptstadt Wiesbaden geltenden Sätze angeglichen.

(3) Vom Tage der Eingliederung an werden für die Dauer von fünf Jahren im Stadtbezirk Wiesbaden-Nordenstadt keine weiteren Steuern als die bereits bestehenden eingeführt. Als weitere Steuer gilt auch die Lohnsummensteuer.

(4) Vorstehende Vereinbarungen gelten vorbehaltlich etwaiger Regelungen durch den Bundes- oder Landesgesetzgeber.

(5) Gebühren und Beiträge bemessen sich nach den Kosten der öffentlichen Einrichtungen, die von den Einwohnern des Stadtbezirks Wiesbaden-Nordenstadt benutzt werden.

(6) Der Wasserabnehmerpreis im Stadtbezirk Wiesbaden-Nordenstadt kann auf die Dauer von zehn Jahren vom Tage der Eingliederung ab nur insoweit erhöht werden, als auch die Gemeinde Nordenstadt aufgrund gestiegener Kosten den Bezugspreis hätte erhöhen müssen.

§ 10

(1) Zur Förderung der weiteren Entwicklung im Stadtbezirk Wiesbaden-Nordenstadt wird die Landeshauptstadt Wiesbaden die Vorhaben nach dem Investitionsplan für die Jahre 1977 - 1980, der als Anlage 2 Vertragsbestandteil ist, durchführen; dabei können zuschußfähige Maßnahmen erst nach Gewährung der Bundes- und Landesmittel in Angriff genommen werden.

Die Vertragsparteien stellen sicher, daß die Zuschußanträge so rechtzeitig gestellt werden, daß eine Verwirklichung der Investitionsmaßnahmen innerhalb des vorgesehenen Zeitraumes möglich ist.

(2) Die von der Gemeinde Nordenstadt entsprechend ihrem Investitionsplan für die Jahre 1974 - 1976, der als Anlage 2 Vertragsbestandteil ist, bereits begonnenen Maßnahmen werden von der Landeshauptstadt Wiesbaden in angemessener Zeit, spätestens im Zeitraum von drei Jahren, zu Ende geführt.

Die Gemeinde Nordenstadt verpflichtet sich, vorgesehene Investitionen, die von der Stadt Wiesbaden weiterzuführen sind, nur dann zu beginnen, wenn die Finanzierung gesichert ist.

(3) Soweit es die Finanzlage der Gemeinde Nordenstadt erlaubt, können Investitionen nach Absatz 1) im Einvernehmen mit der Landeshauptstadt Wiesbaden bereits vor dem Tage der Rechtswirksamkeit der Eingliederung begonnen und durchgeführt werden.

(4) Die Landeshauptstadt Wiesbaden wird für die Freizeitbedürfnisse der Einwohner des Stadtbezirks Wiesbaden-Nordenstadt Schwimmmöglichkeiten im östlichen Stadtbereich bereit stellen. Der Standort für den Bau eines Freischwimmbades soll erst nach Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens zur Neugliederung des Main-Taunus-Kreises im Rahmen der Sport- und Freizeitplanung aller östlichen Wiesbadener Stadtbezirke erfolgen.

§ 11

(1) Die Grundschule im Stadtbezirk Wiesbaden-Nordenstadt bleibt bestehen. Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde garantiert die Landeshauptstadt Wiesbaden den jeweils notwendigen Ausbau nach den gesetzlichen Bestimmungen und Erfordernissen.

(2) Die Landeshauptstadt Wiesbaden stellt sicher, daß Schüler aus dem Stadtbezirk Wiesbaden-Nordenstadt weiterführende Schulen im Stadtbereich Wiesbaden besuchen können. Auch in der Zeit zwischen dem Abschluß des Eingliederungsvertrages und dem Tage der Rechtswirksamkeit der Eingliederung können Schüler der Gemeinde Nordenstadt die weiterführenden Schulen der Landeshauptstadt Wiesbaden - auch Gymnasien - besuchen. Ein Rechtsanspruch auf den Besuch einer bestimmten weiterführenden Schule besteht dadurch nicht.

§ 12

(1) Der Bürgermeister und die Bediensteten der Gemeinde Nordenstadt werden unter Wahrung ihres Besitzstandes entsprechend den Bestimmungen des Hess. Beamtengesetzes und der Tarifverträge in den Dienst der Landeshauptstadt Wiesbaden übernommen. Sie sollen ihrer Ausbildung und ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechend im Stadtbezirk Wiesbaden-Nordenstadt eingesetzt werden.

(2) Dem bisherigen Bürgermeister der Gemeinde Nordenstadt wird auf seinen Wunsch das Amt des Leiters der Ortsverwaltung des Stadtbezirkes Wiesbaden-Nordenstadt übertragen.

(3) Als Bedienstete im Sinne dieser Regelung gelten alle am Tage der Eingliederung bei der Gemeinde Nordenstadt beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter.

§ 13.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden übernimmt die Mitgliedschaft der Gemeinde Nordenstadt in den Zweckverbänden. Für den Fall, daß die Mitgliedschaft in den Zweckverbänden gekündigt wird, übernimmt die Landeshauptstadt Wiesbaden die unmittelbare Versorgung des Stadtbezirkes Wiesbaden-Nordenstadt.

§ 14

Ein Anschluß- und Benutzungszwang an die Straßenreinigung für das Gebiet des Stadtbezirkes Wiesbaden-Nordenstadt oder Teilen davon wird nur mit Zustimmung des Ortsbeirates eingeführt.

§ 15

Die Landeshauptstadt Wiesbaden verpflichtet sich, dafür einzutreten, daß die polizeiliche Gefahrenabwehr im Stadtbezirk Wiesbaden-Nordenstadt sichergestellt wird.

§ 16

Der Friedhof der Gemeinde Nordenstadt bleibt erhalten und wird bei notwendig werdendem örtlichen Bedarf erweitert; er geht mit dem Tage der Eingliederung in die Betreuung der Landeshauptstadt Wiesbaden über. Die derzeitigen Bestattungsgebühren der Gemeinde Nordenstadt werden auf die Dauer von fünf Jahren seit dem Tage der Rechtswirksamkeit der Eingliederung nur insoweit verändert, als auch die Bestattungsgebühren in der Landeshauptstadt Wiesbaden aufgrund von Kostenerhöhungen verändert werden.

§ 17

(1) Die freiwillige Feuerwehr im Stadtbezirk Wiesbaden-Nordenstadt bleibt bestehen. Sie wird im gleichen Umfang wie die übrigen freiwilligen Feuerwehren durch die Landeshauptstadt Wiesbaden unterstützt.

(2) Die Vereine und öffentlichen Hilfsorganisationen im Stadtbezirk Wiesbaden-Nordenstadt werden von der Landeshauptstadt Wiesbaden im gleichen Umfang wie die in anderen Stadtbezirken unterstützt und gefördert. Sie dürfen den Gemeinschaftssaal im Gemeindezentrum, die künftige Mehrzweckhalle und den Sportplatz "Am Igstadter Weg" kostenlos benutzen.

Von dieser Regelung ausgenommen sind die Veranstaltungen im Gemeindezentrum und in der Mehrzweckhalle, für die Eintrittsgeld erhoben wird.

§ 18

Die Bestimmungen über den Schlachthauszwang treten erst in zehn Jahren nach dem Tage der Rechtswirksamkeit der Eingliederung in Kraft. Das gilt auch für Hausschlachtungen.

§ 19

Die Landeshauptstadt Wiesbaden wird nachhaltig dafür eintreten, daß der Stadtbezirk Wiesbaden-Nordenstadt mit dem Tage der Eingliederung an das Liniennetz der Stadtwerke Wiesbaden AG angeschlossen wird.

§ 20

(1) Die Gemeinde Nordenstadt sichert zu, daß sie sich vom Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages bis zu seinem Inkrafttreten aller Maßnahmen enthalten wird, die geeignet sein würden, der Finanzlage der Landeshauptstadt Wiesbaden Nachteile zu bringen oder die Verhältnisse, aufgrund deren die vorstehenden vertragsmäßigen Verpflichtungen eingegangen sind, wesentlich zu verändern.

(2) Ist oder wird eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt.

(3) Die Vertragsparteien gehen davon aus, daß der unterzeichnete Eingliederungsvertrag auch dann für die Vertragsparteien rechtsverbindlich ist, wenn die Eingliederung der Gemeinde Nordenstadt in die Landeshauptstadt Wiesbaden im Wege der gesetzlichen Regelung erfolgt.

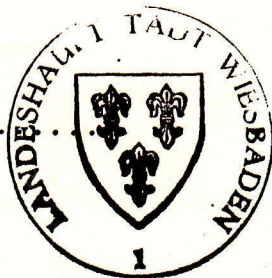
Wiesbaden, den 09. März 1974

Für die Landeshauptstadt
Wiesbaden

Der Magistrat

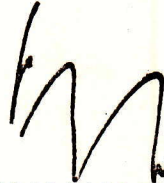


.....
Oberbürgermeister

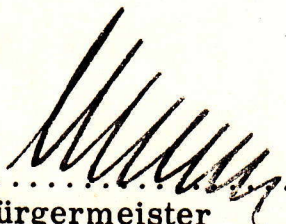


Für die Gemeinde
Nordenstadt

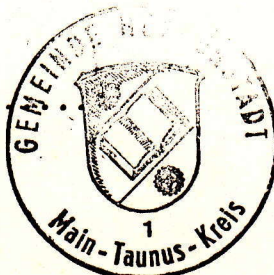
Der Gemeindevorstand



.....
Bürgermeister



.....
Bürgermeister



.....
Beigeordneter

Anlage 1

Katalog der dem Leiter der Ortsverwaltung des Stadtbezirks Wiesbaden-Nordenstadt übertragenen Aufgaben:

1. Geschäftsführung für den Ortsbeirat (Vorbereitung der Sitzungen, Aufstellen der Tagesordnung im Auftrag des Beiratsvorsitzenden, Teilnahme an den Sitzungen und an den Ortsbesichtigungen usw., Beratung des Beiratsvorsitzenden während der Sitzungen, Weiterleitung der Beschlüsse, Protokollführung usw.)
2. Öffentlichkeitsarbeit (Ehrung von Alters- und Ehejubilaren, Teilnahme an Veranstaltungen und Feierlichkeiten als Vertreter der Stadt im Auftrag des Oberbürgermeisters, Abgabe von Presseerklärungen in Ortsbeiratsangelegenheiten im Auftrag des Ortsbeirates usw.)
3. Amtshilfe für die städtischen Ämter
4. Personenstandswesen
5. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten (alle zur Vorbereitung von Bestattungen, Umbettungen u. a. erforderlichen Arbeiten)
6. Entgegennahme von Anträgen für Lohnsteuerkarten und Änderungsanträge, Entgegennahme von An-, Ab- und Ummeldungen, Entgegennahme von Anträgen für Bundespersonalausweise, Reisepässe und Führungszeugnisse und Aushändigung der jeweiligen Dokumente
7. Statistische Erhebungen (Bund, Land, Gemeinde) und Wahlen
8. Entgegennahme von Anträgen und Beratung in
 - a) Sozialhilfesachen und
 - b) Sozialversicherungsangelegenheiten (z. B. Ausstellen und Umtausch von Versicherungskarten für BfA und LVA, Aufnahme von Rentenanträgen für die BfA und LVA einschließlich der Anträge auf Altersgeld und Amtshilfe für Anträge auf Heilverfahren)
9. Beratung in Wohnungsangelegenheiten und Wohngeld
10. Amtshilfe in Angelegenheiten der Ortsgerichte

11. Hausverwaltung der städtischen öffentlichen Gebäude, insbesondere der Schulen, der Kindergärten, der Turnhallen, der Mehrzweckhalle und des früheren Gemeindezentrums; Verwaltung der Sport- und Freizeitanlagen
12. Fachaufsicht über die Bediensteten der Ortsverwaltung
13. Führung der Veranlagungskonten für Grund- und Gewerbesteuer bis zum Übergang auf die vollen Steuersätze der Landeshauptstadt Wiesbaden gemäß § 9 des Eingliederungsvertrages
14. Entgegennahme von Gewerbean-, ab- und -ummeldungen
15. Entgegennahme von Anträgen zu Polizeistundenverlängerungen und Tanzgenehmigungen
16. Mitwirkung bei Aussiedlungs- und Grundsatzterminen und die Teilnahme an Erörterungsterminen
17. Abwicklung aller bis zum Wirksamwerden der Eingliederung begonnenen Investitionsmaßnahmen
18. Kassenführung für die vorstehenden Aufgabengebiete